

Satzung des Waldorfschulverein Schulemachen am Prenzlauer Berg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldorfschulverein Schulemachen am Prenzlauer Berg“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Waldorfschule sowie anderer, die Schule ergänzender Einrichtungen. Weitere Schulen können als selbstständige wirtschaftliche und pädagogische Einheiten geführt werden.
3. Der Besuch der Einrichtungen des Vereins steht Kindern aller sozialen Schichten und aller Konfessionen offen. Es erfolgt keine Sonderung der Kinder nach den Besitzverhältnissen der Eltern.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Förderung und Entwicklung der Waldorfpädagogik und die Schaffung der für die Einrichtung und den Betrieb einer Waldorfschule benötigten materiellen Grundlagen, die Beschaffung von Geldmitteln für die Ermäßigung des Schulbeitrages für Eltern mit geringem Einkommen und die Beschaffung von Spendenmitteln.
5. Konfessionelle, politische und erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins und Überschüsse in den einzelnen Haushaltsjahren dürfen nur für die satzungsgemäßen Vereinszwecke in zukünftigen Jahren verwendet werden; die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen – abgesehen von ihren arbeitsvertraglichen Dienst- und Versorgungsbezügen – aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein
 - die Mitglieder des Schul- und Hortkollegiums
 - die Mitarbeiter*innen des Vereins

3. - die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen
- die volljährigen Schüler*innen
Diese werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommen.
4. Fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche alle oder einzelne Aspekte der Vereinsarbeit fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft beginnt nach Antrag und Aufnahme
 - bei den Mitarbeiter*innen des Schul- und Hortkollegiums und bei den Mitarbeiter*innen des Vereins mit dem Beginn des Dienstverhältnisses.
 - bei den Erziehungsberechtigten mit Aufnahme ihres Kindes in eine Einrichtung des Vereins.
 - bei allen anderen Mitgliedern, sobald die Aufnahme vom Vorstand schriftlich bestätigt ist.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einmonatiger Frist zum Monatsende erklärt werden. Ein bisher ordentliches Mitglied, das in einem Arbeitsverhältnis zum Verein steht oder das mit dem Verein einen Schulvertrag über einen Schüler oder eine Schülerin unterhält, wird mit Beendigung des betreffenden Vertragsverhältnisses, für den Fall des Bestehens mehrerer Vertragsverhältnisse mit der Beendigung aller dieser Verträge, Fördermitglied, ohne dass es einer gesonderten Regelung oder Erklärung des Mitglieds oder des Vereins bedarf.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss mit Zweidrittelmehrheit trifft.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Fördermitglied hat einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) die Interne Konferenz

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 6 Personen. Er ist mit 3 Eltern und 2-3 pädagogischen Mitarbeiter*innen zu besetzen. Durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen sollen nach Möglichkeit Schule und Hort

vertreten sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er verwaltet das Vermögen.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
5. Die Haftung von Vorständen, und sonstigen Organen wird auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch einen Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen, hier gilt das Datum des Poststempels. Anträge von Mitgliedern, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform bekannt gegeben werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an die Vereinsmitglieder bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt auf der Grundlage des Jahresberichtes und der Jahresbilanz über die Entlastung des Vorstandes und den Haushaltsplan. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen

§ 9 Interne Konferenz

1. Die Interne Konferenz ist das zentrale Beratungs- und Entscheidungsorgan für alle pädagogischen Aufgaben des Vereins. Sie beschließt und verantwortet die Planung, Durchführung und Ausgestaltung von Unterricht und Erziehung. Außerdem ist sie für die Entwicklung und konkrete Umsetzung des pädagogischen Konzepts entsprechend der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners an allen Einrichtungen des Vereins zuständig. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Jede*r unbefristet angestellte pädagogische Mitarbeiter*in und Geschäftsführer*in kann Mitglied der Internen Konferenz werden. Außerdem sollen 2 Eltern der Internen Konferenz angehören.
3. Die Mitglieder der Konferenz, die Angestellte des *Waldorfschulvereins Schulemachen am Prenzlauer Berg e.V.* sind, entscheiden jeweils in jedem Schuljahr, ob sie für das Jahr der Internen Konferenz angehören möchten. Die Entscheidung für die Mitarbeit muss jeweils für ein ganzes Schuljahr gefällt und dem Vorstand in der ersten Woche eines jeden Schuljahres mitgeteilt werden.
4. Die Mitglieder der Internen Konferenz aus der Elternschaft werden jeweils im letzten Schulforum des Schuljahres im Rahmen einer integrierten Mitgliederversammlung gewählt. Kandidieren kann jedes Elternteil, dessen Kind seit mindestens 2 Jahren Schüler der Freien Waldorfschule am Prenzlauer Berg ist. Die Eltern werden für ein ganzes Schuljahr gewählt.
5. In der ersten Sitzung des Schuljahres wählt die Interne Konferenz eine Konferenzleitung bestehend aus bis zu drei Personen und wählt außerdem eine(n) Konferenzsprecher(in).

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Berlin Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 06.10.2020